

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 3. Februar	1988
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	1	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd	11
Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO	2	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford	11
Neufassung des Merkblatts zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD (Fassung Juli 1987)	3	Besetzung der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer	12
Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission	6	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	12
Bewertung der Personalunterkünfte	7	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung	12
Sachbezugswerte für 1988	7	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	12
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1988	7	Druckfehlerberichtigung	13
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Herford	11	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	13
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Plettenberg	11	Persönliche und andere Nachrichten	14
		Neu erschienene Bücher und Schriften	16

Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Vom 17. Dezember 1987

§ 1

Änderung der VSBMO

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABL 1984 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Buchstabe b werden die Worte „im Rahmen seiner Ausbildung“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 werden nach den Worten „innerhalb einer Frist von drei Jahren“ die Worte „einen Abschluß im Fach ‚Kirche und Diakonie‘ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben oder“ eingefügt.

2. § 5 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) einer abgeschlossenen Ausbildung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule und einem Abschluß im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu-

züglich eines mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen entsprechenden Berufspraktikums nach § 13 Absatz 3 und 4.“

3. In § 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrgangsführung“ die Worte „und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ergänzungsausbildung und die Aufbauausbildung werden durch ein Kolloquium abgeschlossen.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Ergänzungsausbildung wird von der jeweiligen Ausbildungsstätte im Rahmen dieser Ordnung durchgeführt. Der Beauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nimmt an dem Kolloquium teil.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „zum Abschluß der Aufbauausbildung“ eingefügt werden.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Ergänzungs- und die Aufbauausbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

(3) Die Kommission stellt fest, ob der Mitarbeiter an der Ergänzungsausbildung und dem abschließenden Kolloquium erfolgreich teilgenommen hat. Sie entscheidet darüber, ob der Mitarbeiter an den Lehrgängen im Rahmen der Aufbauausbildung erfolgreich teilgenommen hat und beschließt über die Zulassung und das Bestehen des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung wird vom Vorsitzenden der Kommission aus deren Mitte jeweils ein Ausschuß berufen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Durchführung des Berufspraktikums der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die staatlichen Bestimmungen über das Berufspraktikum für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. Die Praktikumsstelle, in der das Berufspraktikum geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird. Für die Arbeitsbedingungen des Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen oder Sozialarbeiters. Die Einstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für den Abschluß des Berufspraktikums für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c gelten die staatlichen Bestimmungen über das Kolloquium für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. In dem Kolloquium hat der Praktikant nachzuweisen, daß er sich auch mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat.“

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „(BVSBMO)“ durch die Angabe „(VSBMO)“ ersetzt.

b) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Herr/Frau ... ist in die Vergütungsgruppe ... BAT-KF (Fallgr. ... der Berufsgruppe ... – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit – in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.“

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden nach der Angabe „§ 13 Absatz 2“ ein Schrägstrich und die Angabe „§ 13 Absatz 3**“ eingefügt.

b) In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Erziehers“ ein Schrägstrich und die Worte „des Sozialpädagogen/Sozialarbeiters**“ eingefügt.

c) Folgende Fußnote wird angefügt:

„*) Einzusetzen ist das jeweils Zutreffende.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 49771/87/C 18-00

Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO

1. Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO vom 20. Nov. 1984 (KABl. S. 116) werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Aufbauausbildung“

b) § 6 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung beruft der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, dem Beauftragten der Ev. Kirche von Westfalen für die Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge

und Bildungsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.

(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung wird zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.“

2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Dezember 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Grünhaupt

(L.S.)

Az.: 51092/C 18-00

Neufassung des Merkblatts zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD (Fassung Juli 1987)

Vom 8. Juli 1987

Landeskirchenamt
Az.: 47618/A 10–26

Bielefeld, den 15. 12. 1987

Nachstehend wird die neue Fassung des Merkblatts zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD in der Fassung vom Juli 1987 veröffentlicht.

(Fassung Juli 1987)

MERKBLATT zum

- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 20. Mai 1986 (ABl. EKD S. 357),
- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 4. März 1987 (ABl. EKD S. 157),
- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 17. Juli 1967 (ABl. EKD S. 311),
- Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD über Tonfilmvorführungen vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 13),
- Pauschalvertrag zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABl. EKD 1975 S. 2).

A.

Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. Dies Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch auch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde. Der Schutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn die Bearbeitung ist »nur unwesentlich« (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.
3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte »Nicht-Papier-Geschäft«, liegt

die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das »Papier-Geschäft« hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. **Pauschalverträge** hat die EKD vor allem für die **Wiedergabe** von Musikwerken, also für das »Nicht-Papier-Geschäft« abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke **öffentlich** geschieht (zum Begriff der »Öffentlichkeit« siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken »**sozialen Bezug**« haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen¹: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegesang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als »Darbietung« oder »Aufführung« im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das »**Wahrnehmungsgesetz**«, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: »Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf reli-

¹ Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmevorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist eines dieser Merkmale erfüllt, entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

giöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.« Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines »Gesamtvertrages« mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Pauschalverträge oder Vorzugsatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

B.

Pauschalvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Pauschalvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei »kirchlichen Feiern«. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

Nicht erfaßt sind:

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über »Kirchenkonzerte und Veranstaltungen« (siehe hierzu unter C.).

Der **Kreis der Berechtigten** umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die »Liste der Berechtigten«, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

2. **Erfassung der Musikwiedergaben:**

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik (»Musik im Gottesdienst«) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

- für die EKvW:
Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5,
4800 Bielefeld 1

3. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

C.

Pauschalvertrag EKD/GEMA über **Kirchenkonzerte und Veranstaltungen**

1. Mit dem Pauschalvertrag sind **abgegolten**:

- a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ernstes Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

- aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,
- cc) den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
 - dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands
 - dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
 - dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Pauschalvertrag, Ziffer 1 und 3).

- b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken in **Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Pauschalvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfasst sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, »Bunte Abende«, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.
- c) Veranstaltungen mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfaßt; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe unter B.).
- d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Pauschalvertrages).

2. **Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):**

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in dreifacher Ausfertigung an die **Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12**, und zwar über die von den Kirchen jeweils

dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

– für die EKvW:
Landesverband evangelischer Kirchenmusiker
Westfalens, Im Stift 35,
5800 Hagen 5 –

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der Zentralstelle eingegangen sein.
3. **Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind** (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden. Der Text findet sich ggf. im Anhang / in der Anlage zu diesem Merkblatt.

Wo keine derartige Durchführungsvereinbarungen bestehen, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vervielfältigter Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).

4. **Pauschal nicht abgoltene Veranstaltungen:**

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Pauschalvertrag nicht abgoltene, so insbesondere
- Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
 - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Pauschalvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte **Musikprogramme** vorliegen, ist

ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. – Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Pauschalvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziff. 5 der Anlage 1 zum Pauschalvertrag).

5. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

D.

Pauschalvertrag EKD/GEMA über die Herstellung und Verwendung von **Tonbandaufnahmen**

1. Mit dem Pauschalvertrag ist **abgoltene**:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

2. **Kreis der Berechtigten:**

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
- c) die kirchlichen Werke und Verbände.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.

E.

Pauschalvertrag EKD/GEMA über **Tonfilmvorführungen**

1. Mit dem Pauschalvertrag sind **abgoltene**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,00 DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,00 DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.
 - b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.
2. **Kreis der Berechtigten:**
- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),
 - b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.
3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.

F.

Pauschalvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), jetzt Verwertungsgesellschaft **Musikedition**

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Pauschalvereinbarung mit der »Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)« getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören.

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1988
Az.: 683/88/A 7-02/1

Nachstehend geben wir die Zusammensetzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission für die dritte Amtszeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 bekannt.

I. Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- A. Vom Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandte Mitglieder:
1. Nikolaus Baltés, Kirchen-Verwaltungsdirektor, Dortmund
Stellvertreter: Siegfried Kruska, Kirchen-Oberamtsrat, Dortmund
 2. Kurt Drees, Kirchengemeinde-Amtmann, Duisburg
Stellvertreter: Christoph Kunze, Kantor, Köln
 3. Walter Grote, Kirchen-Verwaltungsdirektor, Hagen
Stellvertreter: Helge Schmidt, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat, Ratingen-Homburg
 4. Karl-Friedrich Hellhammer, Sozialarbeiter, Kreuzau

Stellvertreter: Horst Vits, Verwaltungsangestellter, Wegberg

5. Reinhold Landwehr, Diakon, Bad Salzuflen
Stellvertreter: Heinz Günter Schubert, Revisionsleiter, Bielefeld
 6. Erhard Poelkow, Küster, Langenfeld
Stellvertreter: Hans Wargalla, Küster, Siegen
- B. Von der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Angestellten-Gewerkschaft/Marburger Bund entsandte Mitglieder:
1. Wilfried Wirtz, Krankenpfleger, Hamm
Stellvertreter: Heinz U. Stratmann, Krankenpfleger, Hamm
 2. Reinhard Offerhaus, Duisburg
Stellvertreter: Heinz Walter Lindemeyer, Bünde
 3. Dr. Rudolf Loch, Arzt, Bielefeld
Stellvertreter: Dr. Dietrich Muthmann, Arzt, Wetter

II. Vertreter kirchlicher Körperschaften, Diakonischer Werke sowie anderer Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen

- A. Von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder:
1. Johannes Hildebrandt, Landeskirchenrat, Düsseldorf
Stellvertreter: Karl-Ludwig Pawlowski, Landeskirchenrat, Düsseldorf
 2. Werner Lauff, Superintendent, Remscheid
Stellvertreter: Günther Böhringer, Abteilungsleiter, Krefeld
- B. Von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:
1. Joachim Hennig-Cardinal von Widdern, Superintendent, Rheda-Wiedenbrück
Stellvertreter: Friedhelm Brünger, Superintendent, Schwelm
 2. Martin Kleingünther, Landeskirchenrat, Bielefeld
Stellvertreter: Günter Matthias, Landeskirchenrat, Bielefeld
- C. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder:
1. Dr. Horst Pubanz, Geschäftsführer, Aachen
Stellvertreter: Bernd Lorenz, Dezernent, Düsseldorf
 2. Egbert Schaeffer, Dezernent, Düsseldorf
Stellvertreter: Dr. Moritz Linzbach, Dezernent, Düsseldorf
- D. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:
1. Dr. Lothar Schöppe, Justitiar, Münster
Stellvertreter: Ingo Bornemann, Referent, Münster
 2. Hans Wrobbel, Dezernent, Bielefeld
- E. Von der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit ihrem Diakonischen Werk entsandtes Mitglied:
- Helmut Eßer, Pfarrer, Detmold
Stellvertreter: Erich Schormann, Rektor, Lage

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1988
Az.: 687/88/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1988 an von 520,- DM auf 530,- DM monatlich, also um 1,92 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1988 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,90 DM,
b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wertklasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,19
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,06
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,52
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,30

Sachbezugswerte für 1988

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1988
Az.: 686/88/A 7-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I 1987 S. 2812) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1988 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung Vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812)

– Auszug –

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Ver-

bindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642)*), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657)*), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1987“ jeweils durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
3. . . .
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1987“ jeweils durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2 bis 4

. . .

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

*) Vgl. KABl. 1985 S. 16 bzw. 1987 S. 77.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1988

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1987
Az.: 48125/A 1-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1988 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren das Wort Gottes nahegebracht werden. Es sind weiterhin verstärkte Bemühungen in diesem Bereich erforderlich.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1988 Urlauberseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gillileje/Seeland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Henne Strand/Westjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Kongsmark/Rømø
Juli und August
- I Raabjerg und Tversted
August

Griechenland

- I Rhodos
August

Italien

- II Arco/Riva
Ostern, Pfingsten, Juni bis Oktober
- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal
Ostern, Juni bis September
- II Capri/b. Neapel
Juni und Juli/September
- I Cavallino/Adria, Union Campingplatz i. V. mit Cavallino-Mitte
Mitte Mai bis Mitte September, Juli und August
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August

- II Gardone/Gardasee
Ostern, Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Juli und September
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria
Juni bis August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Juni bis September
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Ostern, Juni bis September
- I Rimini
Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis August
- I St. Martin und St. Leonhard/Passeiertal
Mitte Juli bis Mitte August
- I St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
- I Taormina/Sizilien
April bis Juni und September/Oktober (evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec und Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Cadzand/Zeeland
Juli bis Mitte August
- I Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar (Julianadorp)
Juli bis Mitte August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli bis Mitte August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Katwijk und Noordwijk/nördl. Den Haag
Juli bis Mitte August
- I Ouddorp und Renesse
Juli bis Mitte August
- I Petten und Schoorl/nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Texel/Nordholland
Juli bis Mitte August

- II Insel Vlieland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Zoutelande/Walchern
Juli bis Mitte August

Österreich**Burgenland:**

- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Kärnten:

- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli und August
- I Bad Kleinkirchheim
Weihnachten/Neujahr oder v. 1. 2.–15. 2. 1988
und August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watsching/Presseger See
Juli und August
- II Klopein
Juni bis September
- I Kötschach-Mauthen und Rattendorf
Juli und August
- I Krumpendorf und Pörtschach
Juni bis September
- I Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September
- II Millstatt
Juli und August
- I Moosburg und Velden
Juni bis September
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- II Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf
Juni bis September
(Im Juli und August auch Greifenburg)
- II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich:

- I Baden
Juli und August
- I Bad Vöslau
Juli und August
- I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August
- II Salzerbad
Juli und August

Oberösterreich:

- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Goisern
Juli oder August
- II Bad Hall und Kremsmünster
August
- I Bad Ischl und St. Gilgen
Mitte Juli bis Mitte August
- II Gallsbach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Grein a. d. Donau
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen/Rosenau
Juli oder August
- II Scharnstein
Juli
- I St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte September
mit Strobl
Juli und August

Osttirol

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol

- I Ehrwald und Reutte
Juli und August
- II Fulpmes
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- I Imst und Ötz
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
August
- I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März, Mitte Juni bis
Mitte September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September
- II Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Pfunds und Serfaus
Juli und August
- I Seefeld
Januar bis März
Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September

- I Sölden und Längenfeld/Ötztal
Juli und August
- II Steinach am Brenner
Juli und August
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)
Juli und August
- I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach
Juli und August

Salzburg

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Bad Gastein und Bockstein
Mai bis Oktober
- I Bad Hofgastein
Juli und August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
August
- II Lofer
Juni bis August
- I Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrein und St. Johann
Juli und August
- I Zell am See und Kaprun
Juli und August

Steiermark:

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg:

- II Bludenz
Juli und August
- II Bregenz
Juli und August
- II Dornbirn
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August

- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- I Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Spanien:

- I Playa de Aro
Juli und August

Zypern:

- I Aiya Napa
Mai/Juni und September/Oktober

Landzeiturlauberseelsorge:

- I Abano Terme/Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck, möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Pfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt gewährt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung) bei einem Dienst in Österreich 650,- DM in den anderen ausgeschriebenen Ländern 700,- DM
- **Fahrtkostenpauschale** je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:

Zone A (bis 300 km)	80,- DM
Zone B (300–700 km)	200,- DM
Zone C (mehr als 700 km)	300,- DM
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 700,- öS = ca. 100,- DM
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (siehe Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 12. 1987
Az.: 49801/Herford X

Der durch Erlaß des preußischen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1818 als Diözese Herford gebildete und durch das preußische Gesetz vom 18. Juni 1895 mit Körperschaftsrechten ausgestattete jetzige Kirchenkreis Herford (Reg. Abl. Arnberg 1818 S. 442) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinie für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 12. 1987
Az.: 49253/Brünninghausen 9

Die am 1. Dezember 1950 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Barop, der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Kirchengemeinde Hombruch und der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen gebildete Evangelische Kirchengemeinde Brünninghausen (KABl. 1951 S. 2) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 12. 1987
Az.: 38834/Plettenberg X

Der durch Teilung des Kirchenkreises Lüdenscheid am 1. April 1959 entstandene Kirchenkreis Plettenberg (KABl. 1959 S. 46) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1988
Az.: 52495/Dünne 9

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 10. September 1903 und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 15. September 1903 aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bünde am 1. Oktober 1903 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dünne (KABl. 1903 S. 47) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Besetzung der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 12. 1987
Az.: 50759/87/B 12-02/1

Die Landessynode hat am 12. November 1987 folgende Neuwahlen vorgenommen:

1. Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

als Nachfolger von Herrn Regierungsdirektor Prof. Dr. Arnold Müller, Nordkirchen, ist Herr Justitiar Dr. Dieter Blanke, Herford, zum 2. Stellvertreter des Presbytermitgliedes der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt worden.

2. Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Als Nachfolgerin von Frau Studiendirektorin Dr. Regula Wolf, Bielefeld, ist Frau Studiendirektorin Dr. Doris Offermann, Bielefeld, zur Beisitzerin der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen bei Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes gewählt worden.

Zur Besetzung der beiden Kirchengenrichte vergleiche im übrigen KABl. 1987 Seite 19.

Wechsel von Aufsichtsrats- mitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1988
Az.: 1465/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Mit Wirkung vom 20. Oktober 1987 sind aus unserem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Vizepräsident Dr. Helmut Begemann
Landeskirchenrat i. R. Herbert Kayser
Ltd. Ministerialrat Guido Zurhausen

Es wurden neu in den Aufsichtsrat berufen:

Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens (Vorsitzender)
Maria Gerstenmaier
Ministerialrat Dieter Graeven
Ltd. Ministerialrat Willi Kahler (stellv. Vorsitzender)
Landeskirchenrat Heinz Markert
Oberkreisdirektor Dr. Rolf Momburg
Ministerialrat Klaus Pillokat
Vizepräsident Professor Fritz-Joachim Steinmeyer
Regierungspräsident Walter Stich
Superintendent Paul-Gerhard Tegeler

Aufbaugemeinschaft Espelkamp Gesellschaft mbH
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
Im Walde 1, 4992 Espelkamp

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. März 1977 – Az.: 42112/Ströhen 1 (1) – festgestellte pfarramtliche Verbindung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen mit der (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Beyer
Az.: 37648/Ströhen 1

Rüstzeit für die kirchlichen Ver- waltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1988
Az.: 2138/88/A 7-13

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 2. Mai 1988 (Beginn 16.00 Uhr), bis Donnerstag, 5. Mai 1988 (Abschluß mit dem Mittagessen), in der Familienferienstätte Usseln statt.

Montag, 2. Mai 1988

15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit“
– Vizepräsident Dr. Martens, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 3. Mai 1988

9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Pothmann, Jugendpfarrer im Kirchenkreis Paderborn –
10.00 Uhr „Die Situation asylsuchender Flüchtlinge in der Bundesrepublik“
– Sozialreferent Scheer, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund –
13.30 Uhr Exkursion

Mittwoch, 4. Mai 1988

- 9.00 Uhr Bibelarbeit – Pastor Pothmann –
- 10.00 Uhr „Moslems und Christen – gemeinsam Bürger in unserem Lande“
– Pfarrer Jasper, Beratungsstelle für Islamfragen (VEM), Wuppertal –
- 15.00 Uhr „Finanzpolitik der Ev. Darlehns-genossenschaft in Münster“
– Bankdirektor Donnerstag, Münster –
- 16.45 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– LK-Oberverwaltungsrat Krahe, LKA Bielefeld –
- 19.30 Uhr Aussprache zum Thema „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“

Donnerstag, 5. Mai 1988

- 9.00 Uhr Bibelarbeit – Pastor Pothmann –
- 10.00 Uhr Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor – „Ausländerarbeit in der Diakonie“
– Sozialarbeiter Ünal und Ntovas vom Diakonischen Werk Hamm –
- 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum **8. April 1988** zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 458, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,- DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft e.G. in Münster zu überweisen. Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,- DM pro Tag (mit Übernachtung 33,- DM).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: mit der Bundesbahn:

- Strecke Hagen – Schwerte-Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
- Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
- Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest, Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- Paderborn – Büren – Brilon, Willingen, Usseln.

Druckfehlerberichtigung

Durch einen Druckfehler ist in der Veröffentlichung des Vierundzwanzigsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. Nr. 9 aus 1987) in Art. 91 Abs. 2 Buchst. b) nach dem Wort „Verbandes“ ein Komma eingefügt worden. Das Komma ist zu streichen. Art. 91 Abs. 2 Buchst. b) KO lautet:

„b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,“

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1988
Az.: C 3 – 61

a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, zum 1. März 1988 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund: Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Buer (Krankenhausseelsorge)

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Krankenhausseelsorge und Gemeindegemeinschaft in der Kirchengemeinde Dorsten

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Rheda

Kirchenkreis Herford: Aufgaben evangelischer Frauenarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Haltern (Gemeindegemeinschaft und Campingseelsorge)

Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Marl-Hamm

Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Buschhütten

Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Dreistiefenbach.

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Arnsberg: Freizeit- und Urlaubersseelsorge im Kirchenkreis

Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund: Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Dortmund-Mitte: Missionarische Präsenz in der Innenstadt

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Buer (Krankenhausseelsorge)

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Krankenhausseelsorge und Gemeindegemeinschaft in der Kirchengemeinde Dorsten

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neu-
beckum

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde
Rheda

Kirchenkreis Herford: Aufgaben evangelischer
Frauenarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Lüdenscheid: Kirchengemeinde
Meinerzhagen

Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Min-
den-St. Jakobus

Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde
Haltern (Gemeindearbeit und Cam-
pingseelsorge)

Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde
Marl-Hamm

Kirchenkreis Schwelm: Kirchengemeinde
Schwelm

Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Busch-
hütten

Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Dreis-
Tiefenbach

Kirchenkreis Vlotho: Krankenhauseelsorge im
Kirchenkreis.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den
Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Aus-
führungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev.
Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung
vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für
den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu
richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der
Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungs-
fähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Behrendt-
Fuchs am 29. November 1987 in Wellinghofen;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Blessenohl am
11. Oktober 1987 in Waltrop;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Buschmann-
Simons am 6. Dezember 1987 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Karl Hartmann am
29. November 1987 in Dortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Krüger am
6. Dezember 1987 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Labie am 13. Dezem-
ber 1987 in Kamen-Heeren;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Marczinik am
13. Dezember 1987 in Hille-Rothenuffeln;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Möring-Plath
am 13. Dezember 1987 in Dortmund-Lanstrop;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Nagel am 29. Novem-
ber 1987 in Bad Oeynhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Dolores Oberfohren am
6. Dezember 1987 in Holzwickede;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schröder am
8. November 1987 in Hattingen-Bredenscheid;

Prediger im Hilfsdienst Wolfgang Schwabe am
22. November 1987 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Suk am
29. November 1987 in Kamen;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Waffenschmidt-
Leng am 29. Dezember 1987 in Siegen;

Predigerin im Hilfsdienst Gabriele Wedekind
am 13. Dezember 1987 in Brünninghausen;

Pastor im Hilfsdienst Eckart Zinnke am
8. November 1987 in Plettenberg;

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Almut Braun, Enger, zum
20. Dezember 1987.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwal- ter/Pfarrstellenverwalterin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Prediger im Hilfsdienst Wolfgang Schwabe,
Dortmund, zum 1. Januar 1988;

Predigerin im Hilfsdienst Gabriele Wedekind,
Brünninghausen, zum 1. Januar 1988.

Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Unna
am 16. November 1987 vollzogene Wiederwahl des
Pfarrers Heinrich Meier zum Superintendenten
des Kirchenkreises Unna.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Horst-Hermann Bastert
zum Pfarrer der Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Herne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;
Pastor im Hilfsdienst Jan-Christoph Borries zum
Pfarrer der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde
Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis
Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Anne Braun-Schmitt
zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde
Schwelm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Cramer zum Pfar-
rer der Evang. Kirchengemeinde Holsterhausen
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Michael Dahme zum Pfar-
rer der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde
Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Raimund Dreger zum Pfar-
rer des Kirchenkreises Schwelm (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Eerenstein zum
Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hemer
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Erika Engelbrecht zur
Pfarrerin der landeskirchlichen Studentenfarr-
stelle in Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Götte
zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (7. Pfar-
stelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Gossens zum Pfarrer
der Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid
(3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Prediger im Hilfsdienst Klaus Goy zum Pfarrstel-
lenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Fried-
richsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Hilgendiek zur Pfarrerin der Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Peter Jendral zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Kirsch zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Isselhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Kölsch zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Isselhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Kretschmer zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Christian Lassen zum Pfarrer der Evang.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Lengenfeld-Brown zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bochum (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Lorschach zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Peter Mayer-Ullmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Banfe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer und Superintendent Heinrich Meier für die Zeit vom 18. Januar 1988 bis zur Einführung der Mitglieder des im Jahre 1988 zu wählenden Kreis-synodalvorstandes in die für den Superintendenten errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Meyer zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Brambauer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Müller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Scherlebeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Udo Polenske zum Pfarrer der Evang. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Peter-Wilm Winterhoff zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Valbert (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Willi Bardelmeier, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gescher-Reken (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 1988;

Pfarrer Rudolf Kittler, Pfarrer der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 1988;

Pfarrer Hugo Müsse, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hamm (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 1988;

Direktor Karl-Theo Siebel, Leiter des Pädagogischen Institutes der Evang. Kirche von Westfalen in Schwerte Villigst, zum 1. Januar 1988;

Pastor Franciscus van der Straten, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Suderwich, (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 1988.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich Klammer, zuletzt Pfarrer in Oestrich, Kirchenkreis Iserlohn, am 19. November 1987 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Müsse, zuletzt Pfarrer in Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, am 16. Dezember 1987 im Alter von 86 Jahren.

Pastor i. R. Friedrich Wilhelm Schmidt, zuletzt Pastor in Deutz, Kirchenkreis Siegen, am 30. November 1987 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Thelitz, zuletzt Pfarrer in Lünen, Kirchenkreis Lünen, am 24. November 1987 im Alter von 67 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

12. Kreispfarrstelle Münster (Evang. Religionslehre);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt ist:

Pfarrer Manfred Sorg, Pädagogisches Institut der EKvW, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Direktor des Pädagogischen Institutes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst.

Verleihung des Kantor-Titels:

Den Kirchenmusikern Rainer Kamp und Karin Kasimir, geb. Walter, Evangelische Kirchengemeinde Rhynern-Drechen und Evangelische Kirchengemeinde Werries, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker

hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Miguel Alman, Im Geistkamp 2, 4937 Lage.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Edelbert Matthe, Grabbestraße 3, 4430 Steinfurt.

Stellenangebote:

Beim Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Tecklenburg ist zum 1. Januar 1989 durch Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des/der Verwaltungsleiters/in neu zu besetzen.

Der/die Bewerber/in muß die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im öffentlichen Dienst sowie langjährige Verwaltungspraxis haben.

Der Kirchenkreis Tecklenburg hat rd. 82 000 Gemeindeglieder in 21 Kirchengemeinden – 35 Gemeindepfarrstellen und 5 kreiskirchliche Pfarrstellen –. An Einrichtungen sind vorhanden: Kindergärten, Sonderschule, Friedhöfe; ferner mit eigener Verwaltung Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Jugendbildungsstätte, Werkstätten für Behinderte, Diakonisches Werk.

Wir wünschen uns eine dynamische Persönlichkeit, die bewußt auf dem Boden unserer verfaßten Kirche steht, Verhandlungsgeschick besitzt, mit allen Arbeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung vertraut ist und die Fähigkeit hat, qualifizierte Mitarbeiter zu führen.

Die Stelle ist bewertet nach BAT/KF II a bzw. Kirchenbeamtengesetz A 13.

Bewerbungen sind bis 15. 3. 1988 zu richten an: Superintendent Dr. W. Wilkens, Schulstraße 71, 4540 Lengerich.

Der Kirchenkreis Lübbecke sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Verwaltungsangestellte für die Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes und für die Verwaltung des Diakonischen Werkes. Bewertung der Stellen nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT-KF.

Gesucht werden evangelische Bewerber/innen mit 2. kirchlicher Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 1988 an das Kreiskirchenamt Lübbecke, Postfach 1444, 4990 Lübbecke 1, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Der Aussaat- und der Schriftenmissions-Verlag bilden eine Verlagsgemeinschaft, deren Bücher für die Gemeindeglieder gute Hilfen bringen: grund-

sätzliche Überlegungen (für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende), Kurzinformationen, Vorbereitungsmaterial (für Bibelwochen und besondere Gottesdienste), evangelistisch ausgerichtete (Erzähl-)Literatur (zum Vorlesen und zum Verschenken).

– Ernst Adomeit und Theo Sorg (Hrsg.), „**Das Haus der lebendigen Steine**“. Gemeinde bauen in der Volkskirche, 1987, 96 S., kt., 12,80 DM.

Dieser Band dokumentiert den Theologenkongreß, der unter großer Beteiligung – auch aus dem europäischen Ausland – vom 23. bis 26. Februar 1987 in Stuttgart stattgefunden hat. Der Titel des Buches nimmt das Thema des Kongresses auf.

Der Kongreß hat in mehr als 50 Seminaren und Werkstätten die Grundfragen des Gemeindeaufbaus und der persönlichen Existenz des Pfarrers angesprochen. Der geistliche Ertrag: Vergewisserung geistlichen Lebens, Aufnahme neuer Impulse, Weckung und Stärkung der „missionarischen Kompetenz“. Ein großer – in Statistiken nicht meßbarer – Erfolg!

Die Dokumentation umfaßt die Hauptbeiträge: drei Bibelarbeiten von Ako Haarbeck, Klaus-Peter Hertzsch und Peter Stuhlmacher, die Predigt zum Abendmahlsgottesdienst von Theo Sorg sowie die Vorträge von Martin Kruse („Pfarrer sein / Pfarrerin sein zwischen Hoffen und Verzagen“), Manfred Seitz („Vorhandene Gemeinden sind im Werden – Über die Bedingungen von Wachstum in abnehmenden Gemeinden“) und Gerhard Ruhbach („Wege zur geistlichen Erneuerung des Pfarrerstandes“). Am Schluß des Bandes finden wir das detaillierte Programm des Kongresses. Die Herausgeber teilen mit, daß ein Teil des in den Seminaren und Werkstätten vorgelegten Materials in den von der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste Stuttgart herausgegebenen Studienbriefen und anderen Arbeitshilfen veröffentlicht wird.

Der Band behandelt in einer kaum zu überbietenden Eindringlichkeit die Hauptfragen unseres Auftrags und Berufs; er kann in vielfältiger Weise genutzt werden: im Einzelstudium und im Gespräch einer kleinen Arbeitsgemeinschaft, zu der auch Studierende der Theologie eingeladen werden sollten. In einer Pfarrkonferenz könnte das Buch – nach einem einleitenden Referat, das einzelne Fragen besonders akzentuiert – behandelt werden.

Das Buch gehört in die Hände aller jungen und alten Theologen; es sollte auch einmal denen gegeben werden, die mit uns im Pfarrhaus leben oder die als gute Bekannte unsere theologische Existenz begleiten.

Die vier folgenden Bücher bieten eine weiterführende Ergänzung:

– Gottfried Hütter und Joachim Keden, „**Kirche für die City**“. Wenn die Kirche auf den Markt geht, 1987, 96 S., kt., 14,80 DM;

– Christian A. Schwarz, „**Praxis des Gemeindeaufbaus**“. Gemeindeförderung für wache Christen, 1987, 256 S., Pb., 34,80 DM;

- C. Peter Wagner, „**Die Gaben des Geistes für den Gemeindeaufbau**“. Wie Sie Ihre Gaben entdecken und einsetzen können. Mit einer Einführung von Christian A. Schwarz, 1987, 160 S., kt., 21,80 DM;
- Dieter Schneider, „**Der Geist des Gekreuzigten**“. Zur paulinischen Theologie des Heiligen Geistes, 1987, 137 S., Pb., 24,80 DM.
- Hans Dieter Osenberg, „**Und wenn Jesus wiederkommt?**“ Nachbiblische Geschichten, 1987, 72 S., kt., 7,80 DM;
- Elisabeth Währisch, „**Einfach so . . .**“. Kurzgeschichten, 1987, 95 S., kt., 8,95 DM;
- Gerhard Faust, „**Was suchst du hier mitten in der Nacht?**“ Unter Indianern im Amazonas-Urwald, 1987, 192 S., kt., 19,80 DM.

Die City als missionarisch-diakonisches Arbeitsfeld für Christen: das ist das Thema des ersten Bandes. Zwei Bonner Pfarrer haben Reflexionen und Praxiserfahrungen vorgelegt. Eine Ermutigung für Gemeinden und Kirchenkreise in Großstädten! Das Bonner Experiment kann Schule machen. Henning Schröer, Professor für Praktische Theologie in Bonn, hat ein engagiertes Vorwort geschrieben: „In dem Bericht tauchen nicht zufällig Begriffe wie Café oder auch Kneipe auf, so wie ‚Teestube‘ auch schon ein guter Name geworden ist. Es kommt nicht auf den Namen an, aber ‚Pavillon‘ klingt gut. Etwas luftig, durchlässig. Er ist aber auch Spinnstube, wo Kirchenspinner ihr Garn spinnen, den Faden gewinnen, der den Menschen zum Leben hilft. Es kann eine Krypta unter einer Kirche sein, ein alter Laden, eine umfunktionierte Garage, ein Dachboden, eine kirchliche Scheune, aber auch ein Pavillon, denn er signalisiert so etwas wie Helligkeit und Schutz vor Regen, ein Gartenelement in der Steinwüste, er vermittelt auch ein Stück Geborgenheit. Die Freunde vom Kirchenpavillon haben sich viel Arbeit gemacht, sie haben von den Begegnungen gelernt, sie waren nicht nur Gebende, sondern auch Nehmende.“ Ein spannendes Buch!

Christian A. Schwarz, Geschäftsführer der Agentur für Gemeindeaufbau und Publizistik in Kriftel bei Frankfurt und Chefredakteur der Zeitschrift „Gemeindegrowth“, legt ein Buch zur konkreten Praxisanleitung für den Gemeindeaufbau vor. Die Kapitel: I. Grundlegende Fragen; II. Der Pfarrer; III. Die Mitarbeiter; IV. Das geistliche Leben; V. Struktur und Strategie; VI. Gemeindegruppen; VII. Der Dienst. Das Buch bietet eine Fülle von Anregungen auch für solche Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht das Konzept als Ganzes übernehmen. Das Buch ist vorzüglich gegliedert; es nimmt jedes noch so kleine Detail auf.

C. Peter Wagner schreibt über Impulse des Gemeindeaufbaus – vor allem in den USA; sie werden für unsere Situation zu Anregungen, die manches Altgewohnte in Frage stellen und damit neu ins Nachdenken führen.

Der vierte Band ist zunächst eine sehr verständlich geschriebene Einführung in die neutestamentlichen Grundlagen der Pneumatologie im Blick auf den Dienst des Christen. Der Verfasser weiß sich Adolf Schlatter verpflichtet. Das Buch zielt aber auch auf die heutige kirchliche Praxis.

- David Prior, „**Glauben wie Abraham in unserer Zeit**“, 1987, 136 S., kt., 17,80 DM;
- Traudel Witter, „**Mirjam – Schwester des Mose**“, 1987, 140 S., kt., 16,80 DM;

Eine Auswahl evangelistischer Literatur, die in anschaulicher Weise – oft erzählend – den Grund des Glaubens zur Sprache bringt. Der Spannungsbogen des Glaubens wird zur spannenden Geschichte. Besonders ungewöhnlich, aufregend und damit zum Gespräch anregend: Osenbergs „Nachbiblische Geschichten“.

Zur Bibelwoche:

- „**Hört, denn der Herr redet**“. 7 Abschnitte aus Jesaja 1–29 (Texte zur Bibel, Heft 3), 1987, 72 S. mit Abb., kt., 9,80 DM;
- Ako Haarbeck, „**So spricht der Herr**“. 7 Abschnitte aus dem Prophetenbuch Jesaja – Der Gemeinde zur Bibelwoche 1987/88, 1987, 44 S., kt., 2,40 DM;
- Konrad Eißler, „**Stichworte**“, 1987, 72 S., kt., 8,95 DM.

Zunächst die beiden bewährten Hefte zur (ökumenischen) Bibelwoche! Im ersten Heft hat Rainer Albertz die Auslegungen geschrieben; es finden sich am Schluß 8 Bilder mit Meditationen von Jörg Meuth. Dieses Heft sollte zusammen mit Ako Haarbecks Heft in die Hände aller gelangen, die die Bibelwoche vorbereiten und (z. T. in Gruppen) gestalten; die Hefte eignen sich zur Vor- und Nacharbeit. Sie sind Kleinliteratur über den Tag hinaus.

Das Büchlein von Eißler enthält ca. 50 „Stichworte“, die für das Glaubensleben Bedeutung haben. Ein Geschenk für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibelwoche!

Zur Passionszeit:

- „**Herausfordert**“:
 - a) Foto-Text-Heft, 1988, 32 S., kt., 1,20 DM (Stafelpreise!);
 - b) Dia-Reihe, 1988, 8 Kleinbild-Dias in Kunststoffrahmen, 24 × 36 mm, 8,- DM.

„Herausfordert“: Kreuzweg der Jugend als gemeinsames Gebet in der Passionszeit. Das Heft enthält Lieder, Meditationen und Bilder in 7 Stationen. Die Dia-Reihe kann auch im kirchlichen Unterricht eingesetzt werden. „Herausfordert“: eine große ökumenische Chance!

Das Programm des Aussaat- und des Schriftenmissions-Verlags ist ein unverzichtbarer evangelistisch-missionarischer Beitrag zur Gemeindegrowth. Prospekt-Versand: Aussaat- und Schriftenmissions-Verlag, Postfach 1265, 4133 Neukirchen-Vluyn, Tel.: 02845/39 22 39. K.-F.W.

Zukunft der Kirche – Kirche der Zukunft

- „**Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung**“. Beiträge zum Selbstverständnis der Kirche. Hrsg. von der Evang. Landessynode in Württemberg, Quell Verlag, Stuttgart, 1987, 120 S., kt., 9,80 DM;
- Kurt Rommel, „**Kirche im Jahr 2000**“. Gestalt und Aufgabe, Quell Verlag, Stuttgart, 1987, 204 S., kt., 14,80 DM.

Der erste Band enthält die Vorträge, die auf einer Klausurtagung der Württembergischen Evang. Synode im April 1986 in Waldenburg gehalten worden sind. Die Referenten: der frühere Personalreferent in Württemberg Konrad Gottschick, der Tübinger Praktische Theologe Hans Martin Müller, der Tübinger Kirchenrechtler Martin Hekkel und der Tübinger Systematiker Eberhard Jüngel; abgedruckt ist auch die Predigt von Bischof Hans von Keler (über Eph. 4,1-6). Jüngel hat das Grundthema so formuliert: „Ordnung gibt der Freiheit einen Raum“. Am Schluß dieses Vortrags heißt es: „Dazu also . . . ist der Kirche Recht, Gesetz und Ordnung an die Hand gegeben: um die Gemeinschaft gegenseitigen Anders-Sein zu befördern. Dazu hat das Evangelium die Instrumente des Gesetzes. Aber es gibt noch ein anderes Mittel, das in der Synode aus verständlichen Gründen nicht erwähnt worden ist, das ich aber doch zum Schluß nennen möchte. Neben Gesetz, Recht und Ordnung tritt in dieser Hinsicht das Gebet, die Bitte um den Heiligen Geist, der als Band des Friedens und der Liebe zwischen Gott, dem Vater, und Gott, dem Sohn, auch unter uns als Band des Friedens und der Liebe tätig werden will. Die Bitte um den Heiligen Geist ‚Komm, Heiliger Geist, und entzünde in uns das Feuer deiner Liebe‘ gilt dem Ernstfall. Feuer heißt: es brennt. Aber das, was da brennt, ist dann, auch wenn es schmerzt, ganz

gewiß das Feuer der Liebe Gottes und nichts anderes“.

Im zweiten Band hat Kurt Rommel 29 Beiträge unter den folgenden Abschnitten gesammelt: I. Kirche und Gemeinde; II. Kirche und ihre Erscheinungsformen; III. Kirche in sozialen Bezügen; IV. Kirche im gesellschaftlichen Umfeld; V. Kirche im Welthorizont. Die Beiträge zeigen das ganze Spektrum der Theologie und Frömmigkeit im evangelischen Württemberg. Insofern schon ein wichtiges Zeitdokument! Aber es geht ja um das Ganze der Kirche. Rommel sagt im Vorwort programmatisch: „Wir kümmern uns um die Zukunft der Kirche nicht aus Angst um sie, sondern aus Fürsorge für uns heutige Menschen und für die, die morgen leben. Wir stellen unsere Überlegungen im Blick auf morgen an als solche, die sich und die nächsten Generationen unter Gottes Schutz wissen. Wir machen uns nicht Sorgen um die Kirche, sondern wir besinnen uns auf die Aufgaben der Kirche. Und sie werden groß sein. Wir haben noch einiges zu tun, damit wir ihnen gerecht werden können“.

Beide Bände enthalten viel Material für „mittel- und langfristige Überlegungen“ in der Kirche. Hier gibt's keine kurzschlüssigen „Erweise“ aus dürftigen Statistiken. Theologie, nicht Statistik ist die (kritische) Begleiterin der Kirche. Die beiden Bücher werden für alle nützlich sein, die in kirchlichen Entscheidungsgremien oder auch sonst in kirchlicher Verantwortung arbeiten.

Ein kurzes Wort noch zum Verlag! Der Quell Verlag (Postfach 897, 7000 Stuttgart 1) hat sich in den letzten Jahren in einer so guten Weise als Verlag für Theologie und Kirche, aber auch für Sondergebiete (z. B. Belletristik) entwickelt, daß sich die Anforderung des Gesamt- und Neuerscheinungskatalogs lohnt.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2